

DER OSTBAYERISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

27. Februar 2017

AMTSBLATT

Nummer 1 Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---------|--|
| Seite 1 | Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion" an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf |
| Seite 2 | Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden |
| Seite 5 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden |

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion" an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf

vom 13.07.2016

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden und Deggendorf vom 8. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 2 S. 15) zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Nr. 1 Gemeinsame Fächer, wird in der Spalte 1 lfdNr. „6“ in „6a o. 6b“ abgeändert.
2. In der Anlage 1, Nr. 1 Gemeinsame Fächer, wird in der Spalte 1 lfdNr. „7“ in „7a o. 7b“ abgeändert.
3. In der Anlage 1, Nr. 2 Vertiefungsrichtungen, wird in der Spalte 1 lfdNr. „11“ in „11a o. 11b“ abgeändert, in Spalte 2 die Worte „Werbefilm oder“ ergänzt und in Spalte 5 wird nach der Zahl 180 das Wort „oder“ in die Abkürzung „u/o“ abgeändert.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 oder später mit dem Studium begonnen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.06.2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 06.07.2016.

Amberg, 13.07.2016
Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion" an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf wurde am 19.02.2016 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.07.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 13.07.2016.

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens-
und Technologiemanagement
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 23.02.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15. Oktober 2008 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2008 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz „oder eines einschlägigen Diplomstudiums“ durch die Worte „oder eines gleichwertigen inländisches oder ausländischen Studiengangs“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“
3. In § 5 Absatz 2 wird der der Klammerzusatz „(Notenwert mindestens 2,5)“ in Satz 1 gestrichen und die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule ist vom Bewerber bis zum Ende des Bewerbungszeitraums ein Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z.B. Uni-Assist), vorzulegen. Im Rahmen der Zeugnisanerkennung ist die Angabe einer Durchschnittsnote zu beantragen. Diese Durchschnittsnote ist Basis für die Entscheidung der Prüfungskommission über die Zulassung zum Studium.“
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „technische,“ Folgendes eingefügt:
„sowie Medien-,“
5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem bisherigen Satz 1 folgende Sätze ergänzt:
„Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Internationales Technologiemanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. Zudem kann der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 3 genannten Studiengängen entsprechen, erbracht werden. Die fehlenden Kompetenzen müssen spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.“
6. In § 5 Absatz 5 werden die Worte „folgende Unterlagen ein:“, sowie die folgenden Nummern 1 bis 4 gestrichen und durch Folgendes ersetzt: „neben den üblichen Unterlagen zur Studienplatzbewerbung

noch eine Studienarbeit gemäß § 6 ein.“

7. Der § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben und die nicht über Deutsch als Muttersprache verfügen, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.“

8. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

- (1) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Anfertigung einer Studienarbeit zu einem vorgegeben Thema. Mit der Studienarbeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie interdisziplinär in den den Studiengang tragenden Themenfeldern interkulturell, technisch und wirtschaftlich argumentationsfähig sind. Das für alle Bewerber und Bewerberinnen gleiche Thema wird unmittelbar nach Bewerbungsende (15.01./15.06) allen Bewerberinnen und Bewerbern zeitgleich bekanntgegeben.
- (2) Die Studienarbeit muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten aufweisen und in deutscher Sprache verfasst sein. Sie wird in elektronischer Form an das Immatrikulationsamt übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen.
- (3) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Professoren besteht und vor Beginn des Bewerbungszeitraums von der Fakultät bestimmt wird. Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 1 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit. Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt ausschließlich mit den Ausprägungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerber oder Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erzielen, können in diesem Bewerbungszeitraum nicht zugelassen werden. Eine Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt ist wieder möglich.

9. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen		
						Art, Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht für Zeugnisgesamtnote
Technologiekompetenz	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	StA	1
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	StA	-	1

	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	schP 90 Min.	-	1
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	StA	mLN	1
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	StA mLN	1
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	-	1
	W3	Corporate und Change Management	4	5				1
		Teil 1: Change Management			SU, Ü	StA	-	0,5
		Teil 2: Leadership and management Skills			SU, Ü	StA	-	0,5
	W4	Internationales Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	StA	StA mLN	1
inter-disziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	-	1
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5				1
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	StA	-	0,5
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5				1
		Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5
		Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5
interkulturelle Kompetenzen	K1	Konzeption internationaler Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min	StA	1
	K2	Cultural Concerns and the International Manager	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	mLN	1
	MA	Masterarbeit		25				5

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden SU: Seminaristischer Unterricht KI: schriftliche Klausur
 LP: Leistungspunkte Ü: Übungen mLN: mündlicher Leistungsnachweis
 MH: Modulhandbuch schrP: schriftliche Prüfung StA: Studienarbeit

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.11.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.11.2016.

Amberg, 23.02.2017

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.02.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.02.2017.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden**

vom 23.02.2017

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 6. November 2013 (Amtsblatt Nr. 4/2013 S. 31) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl 35 durch die Zahl 45 ersetzt und die Worte „zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen“ werden durch die Worte „Zentrale Einrichtungen“ ersetzt. Die Worte „Kosten des Beitragsvollzuges“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studienzuschüsse, die der Hochschule ab dem Haushaltsjahr 2017 zufließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 25.01.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 16.02.2017.

Amberg, 23.02.2017

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden wurde am 23.02.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.02.2017.